

**Satzung des Marktes Peiting
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestat-
tungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung -FGS-)**

Vom 03.04.2018

Der Markt Peiting erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Der Markt Peiting erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabgebühren (§ 4),
- b) Bestattungsgebühren (§ 5),
- c) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2
Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtiger ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 34 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungsdauer noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL
Einzelne Gebühren

§ 4
Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Nutzungsrecht und Jahr für

1.	Familiengrabstätten (Erdgräber)	
a)	ohne Nutzung eines gemeindlichen Grabsteinfundamentes	78,00 EUR
b)	mit Nutzung eines gemeindlichen Grabsteinfundamentes	98,00 EUR
2.	Einzelgrabstätten (Erdgräber)	
a)	ohne Nutzung eines gemeindlichen Grabsteinfundamentes	43,00 EUR
b)	mit Nutzung eines gemeindlichen Grabsteinfundamentes	63,00 EUR
3.	Kindergrabstätten	22,00 EUR
4.	Urnengrabstätten	57,00 EUR
5.	Urnengrabstätten in der Urnengrabanlage	62,00 EUR
6.	Urnengrabstätten unter Bäumen	47,00 EUR
7.	Neutrale Urnengrabstätten im Urnengemeinschaftsfeld	15,00 EUR
8.	Urnennischen	109,00 EUR

(2) Die Gebührensätze nach Abs. 1 finden auch für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes Anwendung.

(3) Für Gräber mit 30-jähriger Ruhefrist werden beim erstmaligen Erwerb des Grabnutzungsrechts die ersten 15 Jahre mit dem vollen Gebührensatz und die restlichen 15 Jahre mit dem halben Gebührensatz nach Abs. 1 berechnet. Diese Regelung gilt übergangsweise auch für Gräber, die früher bereits für 15 Jahre erworben wurden, bei erstmaliger Verlängerung der Ruhe- oder Nutzungsfrist.

(4) Soweit bei vorhandenen Gräbern nachträglich Fundamente durch den Markt erstellt wurden oder werden, entsteht die entsprechende Gebührenpflicht nach Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) bzw. Nr. 2 Buchst. b) erst, wenn die Grabstätte aufgelassen und durch den Markt neu vergeben wird. Der Übergang des Grabnutzungsrechts auf einen Rechtsnachfolger des Grabnutzungsberechtigten stellt keine Neuvergabe im Sinne dieser Vorschrift dar.

§ 5 Bestattungsgebühren

Leichenhausbenutzung

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt je angefangenem Benutzungstag für den ersten bis einschließlich des vierten Benutzungstages für

- | | |
|---|-----------|
| a) Kinder bis zu 12 Jahre und Aschenurnen | 53,00 EUR |
| b) Erwachsene und Kinder über 12 Jahre | 87,00 EUR |

Ab dem fünften Benutzungstag erfolgt keine darüberhinausgehende Berechnung für die Leichenhausbenutzung.

(2) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkühlung beträgt je angefangenem Benutzungstag 15,00 EUR

Ab dem fünften Benutzungstag erfolgt keine darüberhinausgehende Berechnung für die Leichenkühlung.

Grabherstellung

(3) Für die Grabherstellung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| 1. bei einer Erdbestattung: | |
| a) Sargbestattung für Kinder bis zu 12 Jahre | 145,00 EUR |
| b) Sargbestattung bei Kindern über 12 Jahre und Erwachsenen | 421,00 EUR |
| c) Urnenbestattung: | 154,00 EUR |

(4) Für die Öffnung und Schließung der Urnennische gesamt: 30,00 EUR

Tieferlegung

(5) Für Tieferlegungen der Grabsohle bei Erdbestattungen werden folgende Zuschläge erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) einfache Tieferlegung (einfaches Tiefgrab) | 176,00 EUR |
| b) zweifache Tieferlegung (zweifaches Tiefgrab) | 215,00 EUR |

Tätigkeiten des Friedhofspersonals

(6) Für die Tätigkeiten des Friedhofspersonals werden folgende Gebühren erhoben:

a) Kostenpauschale bei Bestattung oder Überführung (z. B. für Leichenwärterdienste zu gewöhnlichen Dienstzeiten, Aufbahrung, Reinigung der Leichenhäuser, Verständigung Leichenträger, begleitende Arbeiten zur Trauerfeier, u. ä.)

- am Montag mit Freitag 136,00 EUR
- am Samstag, Sonntag oder Feiertag 205,00 EUR

b) Tätigkeit der Leichenträger, je Träger 46,00 EUR
- Zuschlag für Bestattungen an Samstagen je Bestattung 70,00 EUR

c) für die Annahme oder Herausgabe von Leichen im Leichenhaus in der Zeit von Montag mit Freitag zwischen 16.00 Uhr und 07.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr 48,00 EUR

d) Öffnung des Leichenhauses in der Zeit von Montag bis Freitag ab 16.00 Uhr, sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen je Stunde 21,00 EUR

e) Gebühr für die Aufstellung von angelieferter Dekoration (z. B. Kränze, Blumen) im Leichenhaus (ohne Stellung von Dekorationsmaterial) 22,00 EUR

f) Gebühren für die Ausgrabung von Leichen und Aschenresten

- während der Ruhefrist die dreifache Gebühr nach Abs. 3 bzw. Abs. 4
- nach Ablauf der Ruhefrist die zweifache Gebühr nach Abs. 3 bzw. Abs. 4

Bei erneuter Beisetzung auf einem gemeindlichen Friedhof werden zusätzlich die einfachen Gebühren nach den Absätzen 3 bzw. 4 erhoben.

(7) Bei Kindern bis zu 12 Jahren werden lediglich 60 % der Gebührensätze nach Abs. 6 Buchst. a) mit e) erhoben.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts auf eine andere Person werden folgende Gebühren erhoben:

a) zu Lebzeiten 25,00 EUR
b) im Todesfall gebührenfrei

(2) Für die Genehmigung zur Bestattung Nichtberechtigter wird eine Gebühr in Höhe von 35,00 EUR erhoben.

(3) Für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Aschenresten wird eine Gebühr in Höhe von 100,00 EUR erhoben.

(4) Für die Ausstellung eines Leichenpasses (inkl. ggf. erforderlicher Bescheinigung über die vorschriftsmäßige Einsargung) wird eine Gebühr in Höhe von
30,00 EUR
erhoben.

(5) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, werden folgende Gebühren erhoben:

- a) bei Kindergräbern 10,00 EUR
- b) bei sonstigen Gräbern 25,00 EUR

(6) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, werden folgende Gebühren erhoben:

- a) bei Kindergräbern 5,00 EUR
- b) bei sonstigen Gräbern 10,00 EUR

(7) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden die Gebühren im Rahmen der jeweiligen kostenrechtlichen Bestimmungen festgesetzt und erhoben.

§ 7

Regelungen für Grabstätte „still geborenes Leben“

Für Bestattungen von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Fehlgeburten i. S. der gemeindlichen Friedhofssatzung, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes bzw. der Krankenhausverwaltung an der Grabstätte für „still geborenes Leben“ im Alten Friedhof beigesetzt werden, werden keine Gebühren erhoben.

DRITTER TEIL

Schlussbestimmungen

§ 8

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 09.12.2010, in der Fassung vom 28.11.2017, außer Kraft.

Peiting, 03.04.2018

MARKT PEITING

Asam
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 04.04.2018 in der Verwaltung des Marktes Peiting zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Schongauer Nachrichten vom 05.04.2018, Nr. 78 / 2018, Seite 22 hingewiesen.

Peiting, den 05.04.2018

MARKT PEITING

I. A.



Kurt
Geschäftsleiter



Inkrafttreten: 06.04.2018